



## Pfandrecht und andere Sicherungsrechte im Gütertransportrecht

RA Hubert Valder

### Ausgangssituation



#### Pfandrecht in der Praxis

- wirtschaftliches Druckmittel
  - Just-in-time-Lieferungen
  - verringerte Vorratshaltung
  - wachsende Umschlagsgeschwindigkeit
- rechtliches Sicherungsmittel
  - absolut wirkendes (Besitz)Recht
  - Recht zur Pfandverwertung

zur Durchsetzung

- offener
- konnexer und inkonnexer

Forderungen, insbesondere bei Insolvenz des Auftraggebers

## Ausgangssituation



- Pfandrecht besteht im Rahmen eines
  - Frachtvertrag, §§ 441 – 443 HGB
  - Seefrachtvertrag, §§ 495 – 497 HGB
  - Speditionsvertrag, §§ 464 – 465 HGB
  - Lagervertrag, § 475 b HGB
  - (Ziffer 20 ADSp 2017)
  - „Logistik“-Vertrag (?)
    - typengemischter Vertrag
      - Pfandrecht bestimmt sich nach Schwerpunkt der vertraglichen Tätigkeit (OLG Köln; Urt. v. 30.05.2008 – 3 U 7/07, Rn. 49, TranspR 2009, 37, siehe auch BGH, Urteil v. 16.09.1985 - II ZR 92/85, VersR 1986, 31)
      - Werkunternehmerpfandrecht, § 647 BGB
    - keine analoge Anwendung auf andere Vertragstypen

07.05.2025

RA Hubert Valder

3

## Ausgangssituation



- Pfandrecht und Internationales Privatrecht
  - Schuldrechtliche Ebene – lex causae
    - Es findet das auf den (See)Fracht-, Speditions- oder Lagervertrag, anzuwendenden Recht
  - Sachenrechtliche Ebene – lex rei sitae
    - Das dingliche Pfandrechtsverhältnis bestimmt sich nach dem Ortsrecht, wo das Pfandgut belegen ist , Art. 43 Abs. 1 EGBGB.
      - Begründet das Ortsrecht ein dem Pfandrecht vergleichbares Sicherungsmittel
      - Pfandrechtsentstehung und dessen Inhalt
      - Pfandrechtsverwertung
    - Vorsicht : Statutenwechsel

07.05.2025

RA Hubert Valder

4

## Ausgangssituation



- Abdingbarkeit
  - §§ 441 – 443, 464 – 465, 475 b und 495 – 497 HGB sind dispositiv.
  - Abweichende Vereinbarungen sind möglich in
  - AGB-Kontrolle:
    - Pfandrechtsausdehnung auf fremdes Eigentum nicht möglich
    - Eine **vollständiger** Ausschluss des Pfandrechts verstößt gegen § 307 BGB (BGH 3.5.1984, BGHZ 91, 139 (144 ff.) (zu § 648 BGB)
      - nur bei konnexen Forderungen
      - bei konnexen und inkonnexen Forderungen (str.)
    - Austauschklauseln möglich (vgl. Ziffer 20.3 ADSp 2017, s.a. § 1218 BGB)

07.05.2025

RA Hubert Valder

5

## Pfandrechtsentstehung



- Pfandrecht setzt voraus einen wirksamen
  - Frachtvertrag
    - Umzugsvertrag
    - Multimodalvertrag
  - Seefrachtvertrag
    - Stückgutfrachtvertrag
    - Reisefrachtvertrag
  - Speditionsvertrag
  - Lagervertrag

(BGH, Urteil v. 16.09.1985 - II ZR 92/85, VersR 1986, 31; OLG Köln; Urt. v. 30.05.2008 – 3 U 7/07, Rn. 49, TranspR 2009, 37)

07.05.2025

RA Hubert Valder

6

**Pfandrechtsentstehung**

**ADVOS**  
RECHTSANWÄLTE

- Pfandrecht entsteht mit Inbesitznahme des Guts
  - Besitzpfandrecht
    - unmittelbarer Besitz, §§ 854f BGB
    - mittelbarer Besitz; § 868 BGB
      - Konnossement, Ladeschein, Lagerschein

07.05.2025 RA Hubert Valder 7

**Pfandrechtsentstehung**

**ADVOS**  
RECHTSANWÄLTE

- Pfandrecht entsteht mit Inbesitznahme des Guts
  - Besitz umfasst
    - Gut
    - Verpackung (Container, Wechselbrücken, Paletten)
    - Begleitpapiere; keine Wertpapiere
    - keine Gütersurrogate
      - Ausnahmen:
        - Forderung aus einer Versicherung (nur Lagerhalterpfandrecht)
        - Erlös bei
          - Austausch: öff. Versteigerung bei drohender Verderb des Gutes, § 1219 II BGB
          - Überschuss bei Pfandverwertung, § 1247 II BGB

07.05.2025 RA Hubert Valder 8

## Gesicherte Forderungen



- Gesichert werden alle Arten von Geldforderungen oder solchen, die in Geldforderungen übergehen können.
  - Vergütungsansprüche
    - Fracht, Provision, Lagergeld, Stand- und Liegegelder, ...
  - Aufwendungsersatzansprüche
    - Zoll, Steuern, Gebühren, Rechtsverfolgungskosten ...
  - Schadensersatzansprüche
  - Zinsen
  - Kosten der Pfandverwertung
- Erfasst werden
  - nur vertragliche Ansprüche
  - Ansprüche gegen Auftraggeber und frachtrechtlichen Empfänger
  - nicht fällige Forderungen (arg. aus §§ 1255, 1228 Abs. 2 BGB)

07.05.2025

RA Hubert Valder

9

## Gesicherte Forderungen



- Kreis der gesicherten Forderungen
  - konnex: alle Forderungen, die dem Vertragsverhältnis ((See)Fracht-, Speditions- oder Lagervertrag) entstammen, **dessen Gegenstand das Pfandgut ist.**  
„auf dem Gut ruhende Kosten“
  - inkonnex: alle **unbestrittenen** Forderungen aus **anderen, laufenden Geschäften** über (See)Beförderungen, Versendungen und Einlagerungen  
„Altgeschäft“; Ausdehnung des Pfandrechts auf weitere transportrechtlichen Forderungen

07.05.2025

RA Hubert Valder

10

## Gesicherte Forderungen



- Kreis der gesicherten Forderungen
  - Unerheblich ist, ob es sich um
    - gegenwärtige oder zukünftige Ansprüche,
    - bedingte oder nicht fällige Ansprüche
  - gegen den Auftraggeber oder frachtrechtlichen Empfänger

07.05.2025

RA Hubert Valder

11

## Gesicherte Forderungen



- Problemfall: Beurteilung der Konnexität einer Forderung bei Verträgen mit zeitlich aufeinanderfolgenden / wiederkehrenden Leistungen
  - sukzessive Beförderungs- oder Einlagerungsvorgänge
  - Hin- und Rückreise (z.B. von Messegut)
  - Retouren
  - Rahmenverträge
  - Dauerschuldverhältnisse
  - Sammelladungen

07.05.2025

RA Hubert Valder

12

## Gesicherte Forderungen



- Problemfall: Konnexität einer Forderung bei Verträgen mit zeitlich aufeinanderfolgenden/wiederkehrenden Leistungen
  - rechtliche Einheit ist ausreichend, (Fremuth in Fremuth/Thume, § 441 HGB RdNr. 29)
  - Ausführung der geschuldeten Tätigkeit muss hinzutreten (Koller, Transportrecht, § 441 HGB RdNr. 9; C. Schmidt, MünchKomm HGB § 440 HGB a. F. RdNr. 7; u.a.)

07.05.2025

RA Hubert Valder

13

## Gesicherte Forderungen



- Lösungsansatz:
  - Ausführung der geschuldeten Tätigkeit kein zwingendes Merkmal
  - Pfandrecht ist streng akzessorisch. Die Geldforderung muss anhand der Vertragsdaten in zeitlicher, personeller und buchungstechnischer Hinsicht bestimmbar sein und so eine verlässliche Grundlage für die von Ihnen abhängigen Pfandrechte schaffen
  - Akzessorisch können z.B. Mindestvergütungen sein
    - Vorhaltung von Lagerkapazitäten
    - Verbindliche Abrufvereinbarungen

07.05.2025

RA Hubert Valder

14

## Gesicherte Forderungen



- Sammelladungen:
  - Vielzahl von Versendern
  - Wortlaut § 440 I HGB: jeder Versender hat dafür einstehen, dass
    - das Gut eines anderen Versenders einen Schaden iSd § 414 HGB verursacht
    - der Sammelladungsspediteur die Fracht nicht bezahlt.
  - restriktive Auslegung?
    - Pfandrecht nur gegen schadensverursachenden Versender.
    - Pfandrecht nur für die anteilige Fracht.

07.05.2025

RA Hubert Valder

15

## Gesicherte Forderungen



- inkonnexe Forderung sind Forderungen aus anderen mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Fracht-, Seefracht-, Speditions- und Lagerverträgen
- Ausnahmen: Unvereinbarkeit mit vertraglich übernommenen Pflichten
  - Einwendungen bei Frachtpapieren
    - Ladeschein, § 447 HGB
    - Konnossement, § 522 HGB
    - Lagerschein, § 475f HGB
    - Frachtbrief als Sperrpapier, § 447 VI HGB
  - Nachnahme , aber keine Frankaturen (frei Haus, frachtfrei) (str.)
  - Probeentnahme bei Lagergut

07.05.2025

RA Hubert Valder

16

## Gesicherte Forderungen



- Problemfall: Wann ist eine inkonnexe Forderung unbestritten?

Inhaltlich: Unbestritten ist eine Forderung, die

- rechtskräftig festgestellt
- anerkannt
- nur pauschal bestritten
  - keine Einwände
  - keine stichhaltigen Einwände
  - keine Verteidigungsmittel

ist.

07.05.2025

RA Hubert Valder

17

## Gesicherte Forderungen



- Problemfall: Wann ist eine inkonnexe Forderung unbestritten?

Zeitlich: Bis wann kann eine Forderung bestritten werden?

- jederzeit
- unverzüglich nach Geltendmachung des Pfandrechts
- bis zur Geltendmachung des Pfandrechts
- bis zur Inbesitznahme des Pfandguts  
(wenn Forderung bestand)

07.05.2025

RA Hubert Valder

18

## Gesicherte Forderungen



- Problemfall: Wann ist eine inkonnexe Forderung unbestritten?

Zeitlich: Wann kann eine Forderung bestritten werden?

- h.L. bis zur Inbesitznahme des Pfandguts
  - m.E. jederzeit
- (MüKoHGB-Schmidt, § 440 Rn 16; Staub/P. Schmidt § 440 Rn. 20.

Aber:

- Verspätetes Bestreiten hat keine Rückwirkung
- Dem Frachtführer, Verfrachter, Spediteur oder Lagerhalter ist eine gewisse Zeitspanne zur Überprüfung zuzubilligen, bevor er die Ware freigibt
  - § 241 Abs. 2 BGB.
  - OLG Köln, Urt. vom 04.12.2007 - 3 U 54/07

07.05.2025

RA Hubert Valder

19

## Pfandrecht und Besitz am Gut



- Inbesitznahme vom Berechtigten

- Konnexes Pfandrecht
  - Eigentümer (Gut des Absenders, Versenders, ...)
  - Dritte, die mit - ausdrücklicher oder stillschweigender – Zustimmung des Eigentümers eine Beförderung, Versendung, Lagerung veranlassen.

Pfandrecht in der Transportkette möglich

- Inkonnexes Pfandrecht
  - Eigentümer (Gut des Absenders, Versenders, ...)

kein Pfandrecht in der Transportkette möglich

07.05.2025

RA Hubert Valder

20

## Pfandrecht und Besitz am Gut



### Inbesitznahme vom Berechtigten – Gutglaubensschutz

- Konnexes Pfandrecht
  - Eigentum
  - Verfügungsbefugnis (Zustimmung des Dritten)
- Inkonnexes Pfandrecht
  - Eigentum

07.05.2025

RA Hubert Valder

21

## Pfandrecht und Besitz am Gut



### Inbesitznahme vom Berechtigten – Gutglaubensschutz

- Gutglaubensschutz
  - negative Definition in §§ 366 HGB, 932 ff BGB  
... es sei den, der Pfandgläubiger ist bei Inbesitznahme des Pfandguts bösgläubig ...
  - Beweislast liegt beim Pfandschuldner
  - Eigentumsvermutung nach 1006 BGB
  - ohne konkrete Verdachtsmomente bestehen keine
    - Erkundigungspflichten
    - Überprüfungsvereinbarungen
    - Nachforschungspflichten

07.05.2025

RA Hubert Valder

22

## Pfandrecht und Besitz am Gut



### Inbesitznahme vom Berechtigten – Gutglaubensschutz

- unübliche Zahlungsverzögerungen
  - Wiederholte Mahnungen
  - Ratenzahlungsvereinbarungen
  - Stundungen
- verkehrsübliche Gefahrensituationen (?)
  - Eigentumsvorbehalt
  - Sicherungsübereignung

07.05.2025

RA Hubert Valder

23

## Pfandrecht und Besitz am Gut



### Inbesitznahme vom Berechtigten – Gutglaubensschutz

- verkehrsübliche Gefahrensituationen
  - Eigentumsvorbehalt und Sicherungsübereignung
    - weite Verbreitung
    - (Branchen)Üblichkeit
- m.E.: stärkere Differenzierung erforderlich
  - Umsatzgeschäfte: verkehrsübliche Gefahrensituation
    - Vorbehaltseigentum nur an langlebigen oder hochwertigen Wirtschaftsgütern
    - Produzent eher als Händler.
  - Sicherungsgeschäfte: keine verkehrsübliche Gefahrensituation

07.05.2025

RA Hubert Valder

24

## Pfandrecht und Besitz am Gut



Inbesitznahme vom Berechtigten - Hinweise:

- Dem Frachtführer, Verfrachter, Spediteur oder Lagerhalter ist eine gewisse Zeitspanne zur Ausübung der ihn treffenden
    - Erkundigungspflichten
    - Überprüfungspflichten
    - Nachforschungspflichten
- zuzubilligen, bevor er die Ware freigibt.  
 (OLG Köln, Urt. vom 04.12.2007- 3 U 54/07

07.05.2025

RA Hubert Valder

25

## Pfandrecht und Besitz am Gut



Inbesitznahme vom Berechtigten - Hinweise:

- Ist der Vorbehaltslieferant nach Verarbeitung nur Miteigentümer kann eventueller ein Miteigentumsteil des Auftraggebers gepfändet werden, 1258 BGB  
 Mit Zahlung des Restkaufpreis (§ 267 Abs. 2 BGB) entsteht Pfandrecht an der Sache.
- Besteht nur ein Anwartschaftsrecht am Gut, ist der Auftraggeber Nichtberechtigter. Gutgläubiger Erwerb ist möglich.  
 Es besteht aber ein Pfandrecht am Anwartschaftsrecht.  
 Auch hier entsteht mit Zahlung des Restkaufpreis (§ 267 Abs. 2 BGB) ein Pfandrecht an der Sache.

07.05.2025

RA Hubert Valder

26

## Pfandrecht und Besitz am Gut



- Erlöschen des Pfandrechts
  - Besitzverlust,
  - aber:
    - Teilbesitz / -gut sichert Gesamtforderung, § 1222 BGB
    - Fortlaufende Ein- und Auslagerung, Pfandrecht am gesamten Lagerbestand  
(OLG Frankfurt/Main, Urt. vom 10.02.1989 – 2 U 191/88).
    - Umbuchung lässt Pfandrecht bestehen  
(OLG Hamburg, Urt. v. 04.08.1983 - 8 W 202/83)
    - Neue Inbesitznahme lässt Pfandrecht nicht wieder auflieben; es entsteht aber neues Pfandrecht.  
(OLG Düsseldorf, Urt. vom 06.10.1988 – 18 U 75/88).

07.05.2025

RA Hubert Valder

27

## Pfandrecht und Besitz am Gut



- Erlöschen des Pfandrechts
  - Besitzverlust
  - Ausnahmen:
    - Unfreiwilliger Besitzverlust, 1257, 1253 BGB
    - Fortbestand bei Besitz des nachfolgenden Frachtführers, Verfrachters, Spediteurs, §§ 442, 465, 496 HGB
    - Fortbestand bei gerichtlicher Geltendmachung innerhalb von 3 bzw. 10 Tagen durch Frachtführer, Spediteur bzw. Verfrachter

07.05.2025

RA Hubert Valder

28

## Pfandrecht und Besitz am Gut



- Erlöschen des Pfandrechts
  - Fortbestand bei gerichtlicher Geltendmachung
    - Empfänger ist noch Besitzer
    - Fristberechnung 187 I BGB: Tag der Ablieferung nicht einzubeziehen.
    - Fristwahrung: Eingang Antrag bei Gericht
    - Jede gerichtliche Maßnahme (Klage oder vorläufiger Rechtsschutz) zur Durchsetzung des Pfandrechts oder der Pfandverwertung auf
      - Herausgabe
      - Duldung der Zwangsvollstreckung
      - Feststellung des Pfandrechts
      - **nicht** Zahlung

07.05.2025

RA Hubert Valder

29

## Pfandrecht und Besitz am Gut



- Erlöschen des Pfandrechts
  - Besitzverlust
    - Erlöschen der gesicherten Forderung; §§ 1257, 1252 BGB
    - Erklärung des Pfandgläubigers gegenüber dem Auftraggeber oder dem Eigentümer, dass er das Pfandrecht aufgibt, §§ 1257, 1255 BGB
    - Konsolidation, §§ 1257, 1256 BGB
    - Gutgläubiger lastenfreier Erwerb des Pfandguts durch Dritten, § 936 BGB

07.05.2025

RA Hubert Valder

30

## Pfandrecht und Besitz am Gut



- Erlöschen des Pfandrechts
  - Übersicherung
    - Pfandverwertung steht nicht entgegen, dass die Forderung gering, dass Pfandgut wertvoll bzw. der Pfandgläubiger solvent ist.
      - Die Höhe der zu sichernden Forderung ist ohne Belang, §§ 1222, 1230, 1257 BGB
    - Ausnahme:
      - Schikane, § 226 BGB
      - arglistiges Verhalten, § 242 BGB

07.05.2025

RA Hubert Valder

31

## Pfandverwertung, §§ 1228 ff BGB



- Pfandverkauf
  - Pfandreihe (Fälligkeit der Forderung) nach § 1228 Abs. 2 BGB,
  - Verkaufsandrohung nach § 1234 Abs. 1 BGB
    - Adressat:
      - verfügbungsbefugter Empfänger, §§ 440 IV 1, 464 I 3, 495 IV 1 HGB
        - auch die legitimierten Besitzer eines Ladescheins, Lagerscheins, Konnosements oder Frachtbriefs mit Sperrvermerk
      - Versender
      - Einlagerer
    - Ablauf der Wartefrist nach § 1234 Abs. 1 BGB.
      - Abkürzung der Wartefrist von einem Monat auf eine Woche, § 368 HGB, Ziffer 20.2.2 ADSp 2017

07.05.2025

RA Hubert Valder

32

## Pfandverwertung, §§ 1228 ff BGB



### Voraussetzungen

- Pfandverkauf
  - Öffentliche Bekanntmachung von Zeit und Ort
  - Pfandverkauf ( idR durch Gerichtsvollzieher)
    - Öffentliche Versteigerung
    - Freihändiger Verkauf, bei Pfandgut, das Börsen- oder Marktpreis hat
    - Gold- und Silbersachen: kein Zuschlag unter Gold- und Silberwert
    - **Abweichende Vereinbarungen** zwischen Eigentümer und Pfandgläubiger sind zulässig, 1245 BGB
  - Erlösverteilung

07.05.2025

RA Hubert Valder

33

## Unberechtigte Pfandverwertung



### Schadensersatzpflicht aus

- Vertrag, z.B. §§ 425 ff HGB
- Delikt, z.B. § 823 BGB
- 1243 I BGB
  - Vermögenseinbuße aufgrund ordnungswidriger Verwertung

07.05.2025

RA Hubert Valder

34

## Kaufm. Zurückbehaltungsrecht, § 369 HGB



- wesentliche Unterschiede zum Pfandrecht
  - Forderungen aus Handelsgeschäft
    - Es genügt **Betrieb eines gewerblichen Unternehmens**, §§ 407 III, 453 III, 467 III, 481 III, 527 II HGB
    - Verbrauchergeschäfte** nicht erfasst
  - Besitz am Gut
    - Begleitpapiere / Versicherung nicht erfasst
    - Inbesitznahme allein vom Eigentümer
    - kein Gutglaubensschutz

07.05.2025

RA Hubert Valder

35

## Kaufm. Zurückbehaltungsrecht, § 369 HGB



- wesentliche Unterschiede zum Pfandrecht
  - Gesicherte Forderungen
    - nur **fällige** Forderungen (Ausnahme: Gefährdung, § 371 HGB)
    - nur **unmittelbare** Forderungen zwischen den Unternehmen
      - Gläubiger- oder Schuldnerwechsel (z.B. bei Abtretung) nicht möglich
      - Keine Wirkungen in der Transportkette
    - keine Konnexität erforderlich**
    - Auch Ansprüche, die nicht auf Vertrag beruhen**
  - Verwertung, §§ 371, 372 HGB
    - dem Pfandrecht **angenähertes** Befriedigungsrecht
    - vollstreckbarer Titel erforderlich, §371 III 1 HGB

07.05.2025

RA Hubert Valder

36

## Kaufm. Zurückbehaltungsrecht, § 369 HGB



- wesentliche Unterschiede zum Pfandrecht

- Ausschlussgrund nach § 369 III HGB**

Das Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen, wenn die Zurückbehaltung des Gegenstandes der von dem Schuldner vor oder bei der Übergabe erteilten Anweisung oder der von dem Gläubiger übernommenen Verpflichtung, in einer bestimmten Weise mit dem Gegenstande zu verfahren, widerstreitet.

- Es entsteht kein Zurückbehaltungsrecht, wenn**
  - Auftraggeber Kosten der Beförderung / Versendung trägt und
  - Auslieferung der Güter an einen Dritten / Empfänger erfolgt

07.05.2025

RA Hubert Valder

37

## Kaufm. Zurückbehaltungsrecht, § 369 HGB



- wesentliche Unterschiede zum Pfandrecht

- kaufmännisches Zurückbehaltungsrecht besteht nur**

- wenn der frachtrechtliche Empfänger auch Auftraggeber ist,
- bei Lagergütern
- bei Kündigung des Verkehrsvertrages
- bei Annahmeverweigerung

- Fazit: erhebliche Einschränkung des Anwendungsbereichs

07.05.2025

RA Hubert Valder

38

## Zurückbehaltungsrecht, § 273 BGB



- wesentliche Unterschiede zum Pfandrecht
  - Ansprüche (Forderungen) aller Art
    - Gegenseitigkeit der Forderungen
    - kein **spezieller** Ausschlussgrund wie § 369 III HGB
  - Besitz am Gut
    - Gegenstände aller Art**
    - Herausgabeanspruch gegenüber Verkehrsunternehmen
  - Gesicherte Forderungen
    - fällige Forderungen
    - konnexe Forderungen
  - Verwertung
    - kein Befriedigungsrecht**
    - Leistungsverweigerungsrecht, Leistung **Zug-um-Zug**

07.05.2025

RA Hubert Valder

39

DGTR Symposium 2024



## Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

RA Hubert Valder  
 ADVOS Rechtsanwälte  
 Tersteegenstraße 30  
 40474 Düsseldorf  
 Tel.: 0211 5160560  
 Fax: 0211 666997  
 Mail: valder@advos.de

07.05.2025

RA Hubert Valder

40